

Konzept

Initiator*innen: Diözeanversammlung (dort beschlossen am: 14.03.2026)

Titel: Institutionelles Schutzkonzept

Antragstext / Einleitung

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2

3 Das zuletzt 2020 aktualisierte Präventionskonzept wird durch das vorliegende
4 Institutionelle Schutzkonzept ersetzt.

5 Institutionelles Schutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt des BDKJ
6 Diözesanverbands Berlin

7 Inhalt

8 [Präambel 3](#)

9 [Gültigkeit 4](#)

10 [Haltung. 4](#)

11 [Definitionen. 4](#)

12 [1. Primäre Prävention. 6](#)

13 [1.1. Qualifizierung. 6](#)

14 [1.1.1. Präventionsschulungen. 6](#)

15	<u>1.1.2. Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt</u>	6
16	<u>1.1.3. Sexualpädagogik</u>	7
17	<u>1.2. Partizipation und Beschwerdemanagement</u>	7
18	<u>1.2.1. Pädagogische Prävention</u>	7
19	<u>1.2.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u>	8
20	<u>1.3. Personalmanagement</u>	8
21	<u>1.3.1. Persönliche Eignung</u>	8
22	<u>1.3.2. Personalauswahl und -begleitung</u>	9
23	<u>1.3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis</u>	9
24	<u>1.3.4. Verhaltenskodex</u>	10
25	<u>1.4. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit</u>	10
26	<u>2. Sekundäre Prävention: Intervention</u>	11
27	<u>2.1. Umgang bei Verdacht</u>	11
28	<u>2.2. Ansprechpersonen im BDKJ</u>	11
29	<u>2.3. Umgang mit Grenzverletzungen</u>	12
30	<u>2.4. Differenzierte Rollen: Peer Gewalt vs. Machtgefälle</u>	12
31	<u>2.4.1 Sexualisierte Gewalt im gleichgestellten Machtverhältnis (Peer-Gewalt)</u>	12
32	<u>2.4.2 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen des Jugendverbandes bzw. des BDKJ</u>	13
33		
34	<u>2.5. Dokumentation</u>	14

35 [2.6. Umgang mit Rehabilitation. 15](#)

36 [3. Tertiäre Prävention: Aufarbeitung. 15](#)

37 [3.1. Haltung und Verantwortung des BDKJ Berlin. 16](#)

38 [3.2. Fallaufarbeitung. 16](#)

39 [Anhang. 18](#)

40 [Verhaltenskodex für die Jugendverbandsarbeit im BDKJ \(Stand 14.03.2026\) 18](#)

41 [Vorlage zur Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnis. 21](#)

42 [Meldeformular 22](#)

43 [Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 23](#)

44 [Verfahrensweg. 24](#)

45 [Verpflichtungserklärung über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme
46 in erweiterte Führungszeugnisse. 25](#)

47 [Dokumentationsbogen. 26](#)

48 **Präambel**

49 Kinder und Jugendliche brauchen die Wertschätzung und bedingungslose Anerkennung
50 als wertvolle Menschen. Sie brauchen eine Familie, eine Gemeinschaft, die ihnen
51 Sicherheit und Schutz bietet, die Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse,
52 Anregungen zu Spiel und Leistung, sie müssen sich selbst verwirklichen und
53 Einfluss nehmen können.

54 Die im BDKJ Berlin zusammengeschlossenen Jugendverbände bieten Lebensräume, in
55 denen diese Grundbedürfnisse selbstverständlich ihren Platz haben. Ehrenamtliche
56 und berufliche Mitarbeiter*innen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung
57 für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür
58 ein, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor seelischer,
59 sexualisierter und körperlicher Gewalt und vor Vernachlässigung zu schützen.

60 Auch wenn jede noch so gute Prävention sexualisierte Gewalt nicht ganz
61 ausschließen kann, können Jugendverbände viel tun, um sich der
62 verantwortungsvollen Aufgabe umfassend zu stellen, Kinder und Jugendliche in
63 ihrem Arbeitsfeld möglichst wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen und
64 Jugendverbände für potentielle Täter*innen unattraktiv zu machen. Dies gelingt,
65 wenn:

- 66 • Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit
67 klare Haltungen einnehmen,
- 68 • sie ausreichende Informationen über sexualisierte Gewalt und
69 Täter*innenstrategien besitzen,
- 70 • Rahmenbedingungen in ihrem Einflussbereich schaffen oder umsetzen, die
71 sexualisierte Gewalt verhindern,
- 72 • Sexualität nicht tabuisiert,
- 73 • mit Kindern und Jugendlichen präventiv gearbeitet,
- 74 • die Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesucht,
- 75 • über Vorgehen im Verdachts- oder Notfall gesprochen wird und
- 76 • kompetente Fachleute aus Beratungsstellen bekannt sind und einbezogen
77 werden.

78 Das Schutzkonzept orientiert sich an den drei Ebenen der primären, sekundären
79 und tertiären Prävention.

80 Die primäre Prävention umfasst sämtliche strukturellen und konzeptionellen
81 Maßnahmen zur Risikominimierung und zur Förderung einer sicheren, achtsamen
82 Organisationskultur. Die sekundäre Prävention beinhaltet Verfahren zur
83 frühzeitigen Identifikation und Einschätzung potenzieller Gefährdungslagen sowie
84 klare Interventionswege, die eine zeitnahe und angemessene Reaktion
85 sicherstellen. Die tertiäre Prävention beschreibt Maßnahmen nach eingetretenen
86 Vorfällen mit dem Ziel, weitere Schädigungen zu verhindern, Betroffene
87 nachhaltig zu unterstützen und institutionelle Lernprozesse zu ermöglichen.
88 Durch die Verankerung aller drei Präventionsebenen soll das Schutzkonzept einen
89 systematischen, umfassenden und kontinuierlichen Schutz gewährleisten.

90 Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der BDKJ Diözesanversammlung 2011
91 verabschiedet und in den Jahren 2014 und 2026 durch die Diözesanversammlung bzw.
92 2020 den Diözesanausschuss aktualisiert.

93 **Gültigkeit**

94 Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen
95 in den Strukturen des BDKJ Berlin. Es basiert auf der vom BDKJ Diözesanverband
96 Berlin anerkannten Präventionsordnung des Erzbistums Berlin in seiner jeweils
97 gültigen Fassung.

98 Es gilt für alle Jugendverbände im BDKJ Berlin, sofern kein eigenes
99 Schutzkonzept vorliegt. Außerdem gilt es für die Arbeit der BDKJ Diözesanstelle
100 und ihre Projekte. Hierzu zählt der Büroalltag, aber auch Veranstaltungen, wie
101 ein Sommerfest oder eine Diözesanversammlung. Schutzbefohlene im Sinne dieses
102 Schutzkonzepts sind alle Kinder und Jugendlichen, die an Veranstaltungen der
103 Jugendverbände teilnehmen. Der Schutzauftrag erstreckt sich darüber hinaus auch
104 auf junge Erwachsene sowie auf sämtliche ehrenamtlich Tätigen im Bereich der
105 Jugendverbandsarbeit im Erzbistum Berlin.

106 **Haltung**

107 Der Schutz von Schutzbefohlenen ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag in der
108 Kinder- und Jugendarbeit, sondern auch ein besonderes Anliegen des BDKJ Berlin.
109 Gerade im Kontext katholischer Einrichtungen ist es unser Ziel, Strukturen zu
110 schaffen, die sexualisierte Gewalt verhindern und mögliche Vorfälle transparent
111 aufarbeiten.

112 Prävention von sexualisierter Gewalt verstehen wir dabei als Teil von
113 umfassender Gewaltprävention. Das bedeutet, dass wir nicht allein sexualisierte
114 Gewalt in den Blick nehmen, sondern auch Machtverhältnisse kritisch betrachten
115 und Mechanismen wie Diskriminierung, Grenzverletzungen oder andere Formen von
116 Gewalt benennen und ihnen vorbeugen. Unser Ziel ist es, sichere Räume zu
117 schaffen, in denen sich alle Schutzbefohlenen ernst genommen und geschützt
118 fühlen können.

119 **Definitionen**[\[1\]](#)

120 **Sexualisierte Gewalt** sind körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die
121 die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Überschreitungen geschehen ohne
122 Zustimmung bzw. gegen den Willen der Betroffenen, wobei bei Kindern unter 14

123 Jahren grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass sie sexuellen Handlungen von
124 Erwachsenen oder Jugendlichen aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen
125 und sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Dabei spielt
126 die Ausnutzung von Überlegenheit oder Abhängigkeit eine große Rolle. Im
127 Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z. B. sich
128 auf Kosten anderer aufzuwerten, und weniger ein sexuelles Verlangen. Sexuelle
129 Handlungen werden als Methode benutzt. Dies kann sowohl verbale als auch
130 körperliche Gewalt sein und sowohl im analogen als auch im digitalen Bereich
131 stattfinden.

132 Im Kontext sexualisierter Gewalt wird zwischen den Begriffen Grenzverletzungen,
133 sexuellen Übergriffen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
134 unterschieden.

135 **Grenzverletzungen** sind einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das
136 die Intimsphäre verletzt. Dies passiert ohne Absicht und lässt sich im Alltag
137 nicht vollständig vermeiden. Grenzverletzungen sind für sich genommen noch keine
138 sexualisierte Gewalt. Werden sie jedoch wiederholt und bewusst in Kauf genommen,
139 können sie in sexualisierte Gewalt übergehen. Gleichzeitig können
140 Grenzverletzungen auch Ausdruck allgemein zwischenmenschlicher Unachtsamkeit
141 sein.

142 **Sexuelle Übergriffe** sind beabsichtigte, nicht zufällige Verletzungen der
143 Intimsphäre unter Missachtung daran geübter Kritik. Sie sind Ausdruck von
144 respektlosem Verhalten und können Teil einer Täter*innenstrategie sein.

145 **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** sind im 13. Abschnitt StGB, §§
146 174–184 I. festgelegt. Dazu gehört insbesondere der sexuelle Missbrauch an
147 Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

148 **1. Primäre Prävention**

149 **1.1 Qualifizierung**

150 Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und
151 Fortbildung aller ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen
152 Mitarbeiter*innen in den Jugendverbänden des BDKJ Berlin und der BDKJ
153 Diözesanstelle

154 **1.1.1 Präventionsschulungen**

- 155 • Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist verpflichtendes Modul
156 in der Juleica-Schulung. Das Modul wird von eigens dafür ausgebildeten
157 Referent*innen durchgeführt. Die Schulung vermittelt Basiswissen im
158 Themenfeld sexualisierte Gewalt, stärkt eine innere Haltung von
159 Wertschätzung, sensibilisiert für eine Kultur der Achtsamkeit und eröffnet
160 Handlungsmöglichkeiten der Vorbeugung und Intervention, wenn einer*einem
161 in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen „etwas komisch vorkommt“. Die
162 BDKJ Diözesanstelle stellt entsprechendes Material zur Verfügung.

163 Die BDKJ Diözesanstelle bietet für Ehrenamtliche Fortbildungen im Themenfeld
164 Prävention an und stellt Fachliteratur zur Verfügung.

- 165 • Ehrenamtliche, die im BDKJ Berlin und/ oder seiner Jugendverbände
166 Verantwortung übernehmen, müssen am Anfang ihrer ehrenamtlichen Arbeit
167 eine Basisschulung im Rahmen von 6 Stunden besuchen. Anschließend sind sie
168 dazu angehalten alle 5 Jahre an einer Auffrischungsschulung zum Thema
169 sexualisierte Gewalt teilzunehmen. [\[2\]](#)
- 170 ◦ Für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und
171 die Juleica-Teamer*innen kümmert sich der BDKJ um die Dokumentation
172 der Schulungsnachweise.
173 ◦ Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die Aufbewahrung der
174 Schulungsnachweise auch für weitere Mitglieder übernommen werden.
- 175 • Berufliche Mitarbeiter*innen absolvieren zu Beginn ihrer Tätigkeit eine
176 Intensivschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen von
177 mindestens 12 Zeitstunden. Spätestens alle 5 Jahre muss eine Auffrischung
178 bzw. vertiefende Fortbildung besucht werden.
- 179 • Für den BDKJ Diözesanvorstand gelten die Vorschriften analog zu denen der
180 beruflichen Mitarbeiter*innen.

181 **1.1.2 Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt**

182 Zu Beginn ihres ehrenamtlichen Engagements bzw. zu Beginn ihrer beruflichen
183 Tätigkeit unterzeichnen Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen die
184 gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem
185 Schulungsnachweis und übergeben sie der jeweiligen Verbandsleitung bzw. der*dem
186 Präventionsbeauftragten des BDKJ Berlin. Die BDKJ Diözesanstelle kümmert sich um
187 die Aufbewahrung für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des
188 BDKJ und die Juleica-Teamer*innen. Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die
189 Aufbewahrung auch für weitere Mitglieder übernommen werden. Die gemeinsame

190 Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt kann von der jeweiligen
191 Verbandsleitung in Absprache mit der*dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums
192 Berlin und des BDJ Berlin partiell angepasst werden (Vorlage als Anlage).

193 **1.1.3 Sexualpädagogik**

194 Die Jugendverbände im BDJ Berlin eröffnen und fördern Wege, die eigene
195 Identität und Persönlichkeit, ein eigenes Wertesystem und einen eigenen
196 Lebensstil zu entdecken und zu entwickeln. Sie wollen zu kritischem Urteil und
197 eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung heraus befähigen und
198 anregen. Dies schließt sexualpädagogisches Arbeiten als integralen Bestandteil
199 der Persönlichkeitsbildung ein. Grundlage für die sexualpädagogische Arbeit, die
200 neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung
201 für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt fördert, ist das von der
202 Jugendseelsorgekonferenz am 20.9.2011 verabschiedete „Sexualpädagogische Konzept
203 für die Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin“.

204 Konkret bedeutet dies:

205 Sexualität wird nicht tabuisiert, sondern altersangemessen in der Arbeit der und
206 Jugendverbände mit Kindern und Jugendlichen aufgegriffen.

207 Das Referat für Prävention und Sexualpädagogik arbeitet an sexualpädagogischen
208 Themen im BDJ Berlin, bietet Fortbildungen im Themenfeld Sexualpädagogik an,
209 vermittelt Referent*innen für eigene Angebote der Jugendverbände und stellt
210 Fachliteratur zur Verfügung.

211 **1.2 Partizipation und Beschwerdemanagement**

212 Die katholischen Jugendverbände stehen ein für Freiwilligkeit, Selbstbestimmung
213 innerhalb demokratischer Strukturen, Selbstorganisation, Interessenvertretung,
214 qualifizierte Ehrenamtlichkeit und eine christliche Ziel- und Werteorientierung.
215 Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche und berufliche
216 Mitarbeiter*innen, die diese Leitsätze verletzt sehen, haben ein Recht, sich zu
217 beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der
218 Umsetzung der genannten Leitsätze mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte
219 einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung
220 festgelegter Vereinbarungen einzusetzen. In diesem Sinne gehören Partizipation
221 und Beschwerdemanagement eng zusammen.

222 **1.2.1 Pädagogische Prävention**

223 Ein wichtiger Grundstein für die Prävention von sexualisierter Gewalt sind
224 gestärkte Kinder und Jugendliche. Daher ist es uns ein Anliegen, dass
225 Schutzbefohlene in unseren Strukturen gestärkt werden.

226 Konkret heißt das:

- 227 • Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche, Hauptamtliche
228 und berufliche Mitarbeiter*innen werden bei Angeboten der Jugendverbände
229 in angemessenem Rahmen an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Regeln
230 und Rechten beteiligt und über die bestehenden Regeln und Rechte
231 altersgerecht informiert.

- 232 • Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte werden bei Angeboten
233 der Jugendverbände von den jeweiligen Veranstalter*innen darüber
234 informiert, an wen sie sich bei etwaigen Beschwerden konkret wenden
235 können.

- 236 • Beschwerden werden in den jeweiligen Teams transparent gemacht und
237 besprochen, die Beschwerde- führende Person erhält eine Rückmeldung. Für
238 die unterschiedlichen Zielgruppen werden altersgerechte Formen eingesetzt.
239 Beschwerden von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen nimmt die
240 jeweilige Diözesanleitung entgegen und bearbeitet sie entsprechend. Die
241 BDKJ Diözesanstelle kann auf Wunsch als Vermittlungsstelle eingeschaltet
242 werden.

- 243 • In der BDKJ Diözesanstelle gibt es konkrete Beschwerdewege. . Hierfür gibt
244 es sowohl eine digitale Möglichkeit über die Webseite unter dem Reiter
245 „anonyme Beschwerdemöglichkeit“, als auch eine Beschwerdebox im
246 Jugendpastoralen Zentrum. Beschwerden können sowohl anonym als auch offen
247 eingereicht werden. Bei eingehenden Beschwerden überprüft der
248 Diözesanvorstand den Sachverhalt und sucht innerhalb von drei Wochen das
249 Gespräch mit den meldenden Personen, falls diese nicht anonym ist. Des
250 Weiteren werden die Beschwerden im Diözesanausschuss besprochen.
251 Beschwerden über den Diözesanvorstand nehmen die Mitglieder des
252 Diözesanausschusses oder die Referent*innen der Diözesanstelle entgegen.
253 Auch hier gibt es eine Möglichkeit über die Homepage des BDKJ, eine
254 Beschwerde direkt an den Diözesanausschuss zu richten. Für die weitere
255 Bearbeitung jeglicher Beschwerden über den BDKJ Vorstand ist der
256 Diözesanausschuss zuständig. Auch soll es auf jeder Veranstaltung des BDKJ
257 und der Jugendverbände mindestens eine anonyme Beschwerdemöglichkeit
258 geben.

259 **1.2.2 Zusammenarbeit mit den Eltern bzw.**
260 **Erziehungsberechtigten**

261 Die Jugendverbände suchen die Zusammenarbeit mit Eltern bzw.
262 Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die ihre Angebote
263 wahrnehmen und informieren sie über das geltende Präventions- oder
264 Schutzkonzept.

265 **1.3 Personalmanagement**

266 **1.3.1 Persönliche Eignung**

267 Die Diözesanleitungen der Jugendverbände tragen Verantwortung dafür, dass nur
268 Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, die neben der
269 erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

270 Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit
271 Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise
272 Kontakt haben können, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig
273 wegen

274 • der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Straftat nach §171
275 des Strafgesetzbuches)

276 • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis
277 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l StGB)

278 • Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von
279 Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)

280 • der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)

281 • Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 232 bis
282 233a, 234, 235 oder 236 StGB)

283 verurteilt worden sind (vgl. § 72a Aches Sozialgesetzbuch).

284 Dem regelmäßigen Einsatz von Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit soll
285 eine nachgewiesene Qualifizierung im Themenfeld sexualisierte Gewalt
286 entsprechend der Präventionsordnung im Erzbistum Berlin vorausgehen (siehe Punkt

287 1.1.1.). Verantwortlich für die Umsetzung sind die jeweiligen Leitungen der
288 Jugendverbände, für die BDKJ Diözesanstelle und Veranstaltungen des BDKJ der
289 BDKJ Diözesanvorstand.

290 **1.3.2 Personalauswahl und -begleitung**

291 Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch berufliche Mitarbeiter*innen setzt
292 bei der Personalauswahl, beim Bewerbungs- und Anstellungsverfahren, sowie der
293 Einführungs- und Einarbeitungsphase und im Rahmen von Personalgesprächen an, in
294 denen der offensive Umgang des jeweiligen Jugendverbandes bzw. der BDKJ
295 Diözesanstelle mit der Problematik sexualisierter Gewalt von vornherein
296 offengelegt wird. Dazu gehören insbesondere:

- 297 • die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, um
298 Bewerber*innen abzuschrecken, die bereits wegen einer Straftat im Bereich
299 sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind,
- 300 • die Information über bestehende Präventionskonzepte des jeweiligen
301 Verbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin,
- 302 • die Thematisierung in Bewerbungs-, Einarbeitungs- und Personalgesprächen,
- 303 • die Ergänzung des Arbeitsvertrages um die Verfahrensregeln des jeweiligen
304 Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin zum Umgang mit
305 sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Dienstanweisung.

306 **3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

307 Die Leitungen der Jugendverbände und der BDKJ Diözesanstelle haben sich vor der
308 Einstellung beruflicher Mitarbeiter*innen und im regelmäßigen Abstand von fünf
309 Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des
310 Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf nicht älter als
311 sechs Monate sein.

312 Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft grundsätzlich
313 alle beruflichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
314 Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch
315 technische und Verwaltungsmitarbeiter*innen, wenn sie aufgrund örtlicher
316 Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben sowie Honorarkräfte,
317 Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikant*innen
318 sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit
319 mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

320 Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft ebenso alle
321 volljährigen Ehrenamtlichen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen
322 arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten. Das erweiterte
323 Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche mit einer Bescheinigung der BDKJ
324 Diözesanstelle gebührenfrei (Musterschreiben befindet sich im Anhang). Auch die
325 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind in der Pflicht, alle fünf Jahre ein
326 aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die BDKJ Diözesanstelle
327 kümmert sich um die Dokumentation der Einsichtnahme für die Leitungen der
328 Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und die Juleica-Teamer*innen. Auf
329 Wunsch eines Jugendverbandes kann die Dokumentation auch für weitere Mitglieder
330 übernommen werden. Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen
331 und der Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Einhaltung der
332 Führungszeugnisvorlagepflicht, die Teilnahme an Präventionsschulungen und die
333 Vorlage von Gemeinsamen Schutzerklärungen im Jugendverband abgefragt.

334 Die Führungszeugnisse werden nicht im Original beim Anstellungsträger bzw.
335 Jugendverband aufbewahrt. Die Einsichtnahme wird von der präventionsbeauftragten
336 Person durchgeführt und dokumentiert (Dokumentationsbogen und
337 Datenschutzverpflichtung im Anhang).

338 **1.3.4 Verhaltenskodex**

339 Der Verhaltenskodex soll dabei helfen, Verhaltens- und Organisationsregeln für
340 ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen
341 ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen einerseits und
342 Kindern bzw. Jugendlichen andererseits abzustecken und zu ermöglichen.
343 Hauptamtliche, berufliche Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche verpflichten sich
344 dem Verhaltenskodex über die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzerklärung. Der
345 Verhaltenskodex im Anhang dieses Dokuments bezieht sich auf die Arbeit innerhalb
346 der Jugendverbandsarbeit. Er wird durch regelmäßige Rückmeldungen der
347 Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen reflektiert und kann vom Diözesanausschuss
348 durch Beschluss abgeändert werden.

349 Für Projekte des BDKJ Diözesanverbandes mit anderem Arbeitsschwerpunkt gilt
350 jeweils ein eigener Verhaltenskodex. Diese eigenen Verhaltenskodexe der
351 einzelnen Ebenen, Projekte oder Veranstaltungen sollen öffentlich zugänglich
352 sein.

353 **1.4 Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit**

354 Der BDKJ Diözesanverband Berlin strebt die Vernetzung in Fragen von Prävention
355 mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen inner- und außerhalb des

356 Erzbistums Berlin aus Gründen der Synergie und Qualitätsentwicklung an und ist
357 aus diesem Grund auch Mitbegründer vom Katholischem Netzwerk Kinderschutz im
358 Erzbistum Berlin.

359 Die Jugendverbände veröffentlichen das vorliegende bzw. ihr eigenes Schutz- oder
360 Präventionskonzept und ihre Aktivitäten im Themenfeld sexualisierte Gewalt auf
361 ihrer Homepage und machen die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für
362 Verdachtsfälle in der BDKJ Diözesanstelle, der unabhängigen Ansprechpersonen für
363 Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker,
364 Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst des
365 Erzbistums sowie mindestens einer nicht-kirchlichen Einrichtung publik.

366 **2. Sekundäre Prävention: Intervention**

367 **2.1 Umgang bei Verdacht**

368 Jedem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung muss nachgegangen und jeder Verdacht muss
369 aufgeklärt werden. Zur Abklärung suchen ehrenamtliche, hauptamtliche und
370 berufliche Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit, die einen Verdacht
371 hegen oder von einem Verdacht erfahren, denen sich Betroffene offenbart haben
372 oder die ins Vertrauen gezogen wurden, professionelle fachliche Unterstützung
373 und informieren die jeweilige Leitung des Jugendverbandes bzw. die für die
374 jeweiligen Konstellationen angegebenen Ansprechpersonen.

375 Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen und der
376 Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Umsetzung der Einleitung
377 von Schritten bei möglicher Kindeswohlgefährdung abgefragt.

378 **2.2 Ansprechpersonen im BDKJ**

379 Der BDKJ-Diözesanvorstand benennt zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen
380 Geschlechts für Fragen der sexualisierten Gewalt.[\[3\]](#) Diese verfügen über
381 Kenntnisse in Prävention und Intervention sowie über Kontakte zu relevanten
382 Fachberatungsstellen. Sie sind ansprechbar bei (Verdachts-)Fällen von
383 Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder Straftaten
384 gegen die sexuelle Selbstbestimmung und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte
385 Fachstellen weiter. Die Ansprechpersonen leiten den Fall an den BDKJ
386 Diözesanvorstand weiter, welcher in (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt
387 die übergeordnete Entscheidungskompetenz hat. Nach Abschluss eines Falls
388 reflektieren der BDKJ Vorstand und der*die Präventionsreferent*in gemeinsam,
389 welche Präventionsmaßnahmen oder strukturellen Learnings sich aus dem Fall

390 ableiten lassen.

391 Werden Referent*innen in einer akuten Situation direkt angesprochen, leisten sie
392 zunächst eine erste Orientierung und Unterstützung. Alle Referent*innen sind
393 qualifiziert, als erste Ansprechpersonen für Hinweise und Sorgen wahrgenommen zu
394 werden und können im weiteren Verlauf der Intervention auf Wunsch der
395 Betroffenen begleitend mitwirken. Für die konkrete Durchführung der
396 Interventionen bei sexualisierter Gewalt ist der BDKJ Diözesanvorstand
397 zuständig, der auch die Fallaufarbeitung (siehe 3.2.Fallaufarbeitung)
398 verantwortet.

399 **2.3 Umgang mit Grenzverletzungen**

400 Grenzverletzungen gelten an sich nicht als sexualisierte Gewalt, da hier davon
401 ausgegangen wird, dass das Verhalten nicht absichtsvoll ist und im
402 zwischenmenschlichen Zusammenleben ab und zu vorkommt. Bei Grenzverletzungen
403 zwischen gleichgestellten Personen werden von den jeweils verantwortlichen
404 Leitungen zeitnah klärende Gespräche geführt. Bei Grenzverletzungen, die in
405 einem ungleichgestellten Machtverhältnis stattfinden – in dem die
406 grenzverletzende Person über mehr Einfluss oder Autorität verfügt – werden zur
407 Klärung ebenfalls umgehend Gespräche durch die jeweils verantwortlichen
408 Leitungen eingeleitet. Es erfolgt außerdem eine Dokumentation der
409 Grenzverletzungen durch die Verbandsleitung. Hierbei ist zu beachten, dass nur
410 die Verbandsleitungen die personenbezogenen Daten (wie z.B. Vor- und Nachname)
411 kennen.

412 Wenn eine Grenzverletzung einer Art im ungleichgestellten Machtverhältnis
413 mehrmals vorkommt, wird davon ausgegangen, dass es sich um absichtsvolles
414 Verhalten handelt, welches nun als sexueller Übergriff bewertet wird. Es wird
415 damit verfahren, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben.

416 **2.4 Differenzierte Rollen: Peer Gewalt vs. Machtgefälle**

417 Im Umgang mit (Verdachts)-Fällen von sexualisierter Gewalt, beachten wir das
418 jeweilige Verhältnis, in dem Betroffene und übergriffige Person(en)
419 zueinanderstehen.

420 **2.4.1 Sexualisierte Gewalt im gleichgestellten 421 Machtverhältnis (Peer-Gewalt)**

422 Bei sexuellen Übergriffen, ohne dass ein Machtungleichheitsverhältnis vorliegt,

423 unter Gleichaltrigen werden die Erziehungsberechtigten der Beteiligten
424 informiert und alle Leiter*innen der jeweiligen Ebene in Kenntnis gesetzt; die
425 betroffene Person bleibt dabei anonym. Es werden jeweils Gespräche mit der
426 betroffenen Person und der übergriffigen Person geführt und geeignete
427 pädagogische Maßnahmen getroffen. Dazu können für die übergriffige Person unter
428 anderem verpflichtende Reflexionsgespräche, Schutzabsprachen, Auflagen zum
429 Schutz der betroffenen Person oder zeitweise Teilnahmebeschränkungen gehören.

430 Bei sexuellen Übergriffen können Teilnahmeunterbrechungen für die übergriffige
431 Person oder ein Ausschluss von der Veranstaltung notwendig sein. Auch hier
432 bleiben Betroffene anonym und pädagogische Fachstellen werden hinzugezogen.

433 Bei sexualbezogenen Straftaten im Peer-Kontext werden die Erziehungsberechtigten
434 informiert, die nächsthöhere Ebene einbezogen und Fachpersonal (z.B. eine der
435 Ansprechpersonen im BDKJ oder externe Beratungsstellen) zur Beratung
436 hinzugezogen. Zum Schutz der betroffenen Person werden pädagogische und
437 organisatorische Maßnahmen gegenüber der übergriffigen Person umgesetzt, wie
438 Schutz- und Abstandsregelungen, verbindliche Klärungsgespräche oder eine
439 zeitweise Teilnahmepause, bis ein sicherer Rahmen wiederhergestellt ist.

440 **2.4.2 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch** 441 **Mitarbeiter*innen des Jugendverbandes bzw. des BDKJ**

442 Für alle beruflichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen besteht eine
443 Meldepflicht bei Verdacht oder Hinweisen auf sexualisierte Gewalt an
444 Minderjährigen durch berufliche, haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende des
445 Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes. Die Meldung wird von den
446 benannten Ansprechpersonen des BDKJ Diözesanverbandes Berlin[\[4\]](#), oder den
447 unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin oder dem Vorstand eines
448 Jugendverbandes entgegengenommen. [\[BR2\]](#)[\[LM3\]](#)

449 Diese geben die Meldung umgehend an den BDKJ Diözesanvorstand weiter. Dieser ist
450 verantwortlich für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den Aufklärungsprozess
451 entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

452 Der BDKJ Diözesanvorstand bildet ein Krisenteam, das mit Unterstützung einer
453 externen Fachkraft und unter Einbeziehung der unabhängigen Ansprechpersonen des
454 Erzbistums Berlin eine Bewertung des Falls vornimmt und über weitere Schritte
455 zur Aufklärung und bezüglich Schutzmaßnahmen für Betroffene und Konsequenzen für
456 übergriffige Personen berät. Betroffenen wird ermöglicht, weitere Gespräche mit
457 geeigneten Beratungsstellen zu führen.

458 Gegenüber der übergriffigen Person werden rechtliche Schritte geprüft, ggf.
459 unter Einbezug einer Rechtsberatung oder in Rücksprache mit der*dem
460 Interventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin. Falls erforderlich, werden
461 sofortige Schutzmaßnahmen umgesetzt, wie eine räumliche Trennung von betroffener
462 und übergriffiger Person. Wenn der Jugendverband, in dem die sexualisierte
463 Gewalt stattfindet, über eine Bundesebene verfügt, wird diese informiert. Ebenso
464 werden öffentliche Träger informiert, sofern eine Zuwendungsvereinbarung
465 besteht.

466 Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten in den Prozess
467 miteinbezogen. Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, können aus der
468 Kinder- und Jugendarbeit im BDKJ Berlin ausgeschlossen werden.

469 Bei beruflichen Mitarbeiter*innen werden zusätzlich zu den bisher genannten
470 Maßnahmen arbeitsrechtliche Schritte geprüft.

471 Die Verantwortung für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den
472 Aufklärungsprozess entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen
473 Bischofskonferenz liegt in Verantwortung des BDKJ Diözesanvorstands mit
474 Unterstützung einer externen Fachkraft, wie in Kapitel 2.1.2 beschrieben.

475 Bei sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch werden alleAlle Informationen
476 werden anhand des Meldeformulars dokumentiert [\[5\]](#) und diese Dokumentationen an
477 die jeweils nächsthöhere Ebene weitergeleitet, sowie zusammen mit ggf.
478 vorliegenden früheren Einträgen an das Krisenteam weitergeleitet. Als erste
479 Ansprechpersonen stehen sowohl die benannten Ansprechpersonen des BDKJ Berlin
480 als auch die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums zur Verfügung, die den
481 Fall an den BDKJ Diözesanvorstand weitergeben. Der BDKJ Diözesanvorstand bildet
482 ein Krisenteam unter Einbeziehung einer externen Fachkraft, welches eine
483 Bewertung des Falls vornimmt und über weitere Schritte zur Aufklärung und
484 bezüglich Schutzmaßnahmen für Betroffene und Konsequenzen für übergriffige
485 Personen berät. Betroffenen wird ermöglicht, weitere Gespräche mit geeigneten
486 Beratungsstellen zu führen.

487 Gegenüber der übergriffigen Person werden rechtliche Schritte geprüft, ggf.
488 unter Einbezug einer Rechtsberatung oder in Absprache mit der*dem
489 Interventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin. Falls erforderlich, werden
490 sofortige Schutzmaßnahmen umgesetzt, wie eine räumliche Trennung von betroffener
491 und übergriffiger Person. Wenn der Jugendverband, in dem die sexualisierte
492 Gewalt stattfindet, über eine Bundesebene verfügt, wird diese informiert. Ebenso
493 werden öffentliche Träger informiert, sofern eine Zuwendungsvereinbarung
494 besteht.

495 Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten in den Prozess
496 miteinbezogen. Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, können aus der
497 Kinder- und Jugendarbeit im BDKJ Berlin ausgeschlossen werden.

498 Bei beruflichen Mitarbeiter*innen werden zusätzlich zu den bisher genannten
499 Maßnahmen arbeitsrechtliche Schritte geprüft.

500 Der Verfahrensweg als grafische Übersicht befindet sich im Anhang und auf der
501 Homepage des BDKJ. [\[6\]](#)

502 **2.4.3 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch** 503 **Mitarbeitende einer Pfarrei oder des Erzbistums Berlin**

504 Bei Verdacht gegen Ehrenamtliche einer Pfarrei oder Mitarbeitende im
505 Anstellungsverhältnis beim Erzbistum Berlin gilt die Meldepflicht an

- 506 ◦ den*die Interventionsbeauftragte*ndie unabhängigen Ansprechpersonen
- 507 des Erzbistums Berlin oder
- 508 ◦ die Leitung der entsprechenden Einrichtung bzw. Pfarrei

509 Auch hierfür stehen die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin zur
510 Verfügung.

511 Die Verantwortung für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den
512 Aufklärungsprozess entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen
513 Bischofskonferenz liegt in Verantwortung des Generalvikars.

514 **2.4.4 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** 515 **außerhalb der Jugendverbandsarbeit und Kirche**

516 Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Jugendverbandsarbeit
517 und Kirche wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII
518 gehandelt. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende informieren bei einem
519 entsprechenden Verdacht umgehend die jeweilige Leitung des Jugendverbandes oder
520 die beauftragten Ansprechpersonen des BDKJ Diözesanverbandes Berlin.

521 Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ werden eine
522 Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die nächsten Schritte geplant. Sofern
523 sich nach der Beratung durch eine Fachstelle ein Gefährdungsrisiko abzeichnet
524 und weitere Maßnahmen eingeleitet werden, ist auch der BDKJ Diözesanvorstand
525 umgehend zu benachrichtigen.

526 Es wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht, sofern der wirksame
527 Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ziel ist es, die
528 Erziehungsberechtigten frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu
529 unterstützen. Es wird auf mögliche Hilfen hingewiesen und dringend dazu geraten,
530 diese Hilfen in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Vereinbarungen werden dazu
531 getroffen. In akuten Fällen oder wenn Erziehungsberechtigte nicht in der Lage
532 oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird das Jugendamt
533 eingeschaltet.

534 **2.5 Dokumentation**

535 Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren,
536 um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt
537 oder verwechselt werden. Dokumentiert werden sollten Notizen zu folgenden
538 Aspekten (siehe auch Meldeformular):

539 1. Persönliche Daten der/des Betroffenen (Name, Alter, ...)

540 2. Name der verdächtigten Person(en) bzw. Hinweise zur Person

541 3. Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes
542 Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang
543 geäußert) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über
544 Dritte gehört)?

545 4. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?

546 5. Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

547 6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch
548 vorstellbar?

549 7. Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder
550 aufgefallen?

551 Alle Dokumentationen werden datenschutzkonform in einem nur für den BDKJ
552 Diözesanvorstand zugänglichen Bereich abgelegt. Bei weiterer Besprechung der
553 Verdachtsfälle und/ oder bei externer Beratungsunterstützung werden konkrete
554 Angaben zu Personen ausgelassen.

555

2.6. Umgang mit Rehabilitation

556 Sollte eine Beschuldigung zweifelsfrei ausgeräumt werden, werden Maßnahmen zur
557 Rehabilitation der beschuldigten Person eingeleitet. Ziel ist es, mögliche
558 Rufschädigungen zu vermeiden, Vertrauen wiederherzustellen und die Person vor
559 weiteren Belastungen zu schützen.

560 Dazu gehört insbesondere:

- 561 • eine Rücknahme bzw. Klarstellung gegenüber den Stellen und Personen, die
562 in den Prozess einbezogen wurden,
- 563 • eine unterstützende Supervision/ ein Coaching,
- 564 • ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Teilnahme an Angeboten.

565 3. Tertiäre Prävention: Aufarbeitung

566 Aufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil einer glaubwürdigen und nachhaltigen
567 Präventionsarbeit. Sie bedeutet, sich aktiv mit Fällen sexueller Gewalt
568 auseinanderzusetzen, die im eigenen Verband oder Umfeld geschehen sind. Für den
569 BDKJ Berlin ist Aufarbeitung wichtig, weil sie dazu beiträgt, Verantwortung zu
570 übernehmen, Gerechtigkeit für Betroffene zu ermöglichen und Strukturen kritisch
571 zu hinterfragen. Sie kann dazu beitragen, einen Abschluss und eine Form der
572 Anerkennung für betroffene Personen zu schaffen und zeigt, dass ihre Erfahrungen
573 ernst genommen werden. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, Vertrauen in die
574 Strukturen und Haltungen des BDKJ wiederherzustellen und langfristig zu sichern.

575 Dabei wird auch berücksichtigt, dass Fälle sexualisierter Gewalt regelmäßig zu
576 „irritierten Systemen“ führen: Gruppen, Teams oder Einzelpersonen, die vom
577 Vorfall hören, aber nicht direkt in die Melde- und Interventionskette
578 eingebunden sind, erleben häufig Verunsicherung, Gesprächsbedarf oder Ängste.
579 Diese Reaktionen werden ernst genommen und im Rahmen der Aufarbeitung
580 aufgegriffen – ohne fallbezogene Informationen weiterzugeben und unter strenger
581 Wahrung von Vertraulichkeit.

582 Gerade im Kontext der katholischen Kirche darf Aufarbeitung kein Randthema sein.
583 Zu viele Fälle sexualisierter Gewalt wurden in der Vergangenheit nicht
584 aufgearbeitet oder sogar vertuscht. Der BDKJ Berlin will hier bewusst einen
585 anderen Weg gehen: offen, selbstkritisch und solidarisch mit Betroffenen – und
586 zugleich verantwortungsvoll im Umgang mit allen, die indirekt betroffen oder
587 irritiert sind.

588 **3.1 Haltung und Verantwortung des BDKJ Berlin**

589 Dem BDKJ Berlin ist es wichtig, eine offene und verantwortungsbewusste Haltung
590 zur Aufarbeitung einzunehmen.

591

592 Das bedeutet konkret:

- 593 • Wir dokumentieren Fälle und Interventionsprozesse sorgfältig und
594 nachvollziehbar.

- 595 • Wir setzen uns für eine Beteiligung von Betroffenen in
596 Aufarbeitungsprozessen ein.

- 597 • Wir halten Unterlagen und Akten geordnet und zugänglich, damit sie für
598 externe Aufarbeitungsprozesse innerhalb kirchlicher Strukturen zur
599 Verfügung stehen.

- 600 • Wir verstehen Aufarbeitung als lernenden Prozess, der uns hilft, unsere
601 Strukturen kritisch zu hinterfragen und kontinuierlich zu verbessern.

- 602 • Wir berücksichtigen in der Aufarbeitung auch irritierte Systeme: Personen
603 oder Gruppen, die mittelbar vom Vorfall betroffen sind, werden in ihren
604 Sorgen ernst genommen und erhalten geeignete, nicht-fallbezogene
605 Unterstützungs- oder Informationsangebote, um Verunsicherungen zu begegnen
606 und Vertrauen zu stärken.

607 Aufarbeitung ist somit kein „nachgelagerter Verwaltungsakt“, sondern ein aktiver
608 Beitrag zu einer Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Verantwortung, die den
609 Kern unserer Präventionsarbeit bildet.

610 **3.2 Fallaufarbeitung**

611 Unter Fallaufarbeitung verstehen wir die strukturierte und nachvollziehbare
612 Auseinandersetzung mit einem konkreten Fall sexueller Gewalt nach Abschluss der
613 Intervention. Der Abschluss der Intervention und der Übergang in die
614 Aufarbeitung wird in Absprache mit der betroffenen Person festgelegt. Bei der
615 Fallaufarbeitung wird nicht nur auf die betroffene Person und die Täter*in
616 geschaut, sondern auch auf das gesamte Umfeld und die Strukturen, die den
617 Vorfall ermöglicht oder begünstigt haben.

618 Die Fallaufarbeitung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand koordiniert. Dazu

619 gehören insbesondere:

- 620 • **Analyse des Falls:** Welche Dynamiken, Abhängigkeiten oder Machtverhältnisse
621 haben eine Rolle gespielt?
- 622 • **Überprüfung der Dokumentation:** Was wurde während der Intervention
623 dokumentiert? Welche Schritte wurden eingeleitet, welche nicht?
- 624 • **Reflexion des institutionellen Handelns:** Wie hat der BDKJ (bzw. eine
625 seiner Gliederungen) reagiert? Was lief gut, was nicht?
- 626 • **Kommunikation nach außen:** Wie kann transparent, aber sensibel und unter
627 Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten Betroffener und Beschuldigter
628 über den Fall und die getroffenen Maßnahmen informiert werden?
- 629 • **Umgang mit irritierten Systemen:** Wie wird mit Personen umgegangen, die von
630 dem Vorfall erfahren haben oder Gesprächsbedarf äußern, aber nicht Teil
631 der offiziellen Melde- und Informationskette sind?
- 632 • **Learnings festhalten:** Was lässt sich aus dem Fall für zukünftige
633 Präventions- und Interventionsarbeit ableiten?
- 634 • **Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzepts:** Auf Grundlage der
635 Erkenntnisse aus dem Fall wird geprüft, ob bestehende Präventions- und
636 Interventionsstrukturen, Abläufe oder Inhalte des Schutzkonzepts
637 aktualisiert oder ergänzt werden müssen.

638 [1] Die folgenden Definitionen stammen aus der Arbeitshilfe Kinder Schützen –
639 Kinder stärken: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und
640 Jugendarbeit: [https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-
641 Dateien/Erzbistum/Praevention/2017AHJugendarbeit.pdf](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2017AHJugendarbeit.pdf)

642 [2] Die genauen Regelungen zu den Präventionsschulungen für die jeweils
643 genannten Gruppen finden sich in den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur
644 Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
645 hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin:
646 [https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/Dokumentencenter/ext
647 =
648 --ern/Amtsblaetter/aktuelles_Jahr_Monatsausgaben/2022-
02_Amtsblatt_Anlage_Ausfuehrungsbestimmungen_Praevention.pdf](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/Dokumentencenter/extern/Amtsblaetter/aktuelles_Jahr_Monatsausgaben/2022-02_Amtsblatt_Anlage_Ausfuehrungsbestimmungen_Praevention.pdf)

649 [3] Die aktuellen Ansprechpersonen finden sich hier: [https://www.bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)
650 [berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)

651 [4]<https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/>

652 [5] Das Meldeformular findet sich unter [https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/meldeformular_bdkj.docx)
653 [berlin.de/assets/files/2861/meldeformular_bdkj.docx](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/meldeformular_bdkj.docx)

654 [6][https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg_neues_design_endgultig-3.pdf)
655 [berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg_neues_design_endgultig-3.pdf](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg_neues_design_endgultig-3.pdf)

656 [7]<https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/>

657 [8][https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/2022_verfahren_verbande-1.pdf)
658 [berlin.de/assets/files/2861/2022_verfahren_verbande-1.pdf](https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/2022_verfahren_verbande-1.pdf)

659 [9]Die aktuellen Ansprechpersonen finden sich hier:[https://www.bdkj-](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)
660 [berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/](https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/)

Konzept

Initiator*innen: Diözesanversammlung (dort beschlossen am: 14.03.2026)

Titel: Überarbeitetes Juleica-Konzept

Antragstext / Einleitung

1 Die Diözesankonferenz möge das folgende überarbeitete Juleica-Konzept
2 beschließen. Die Änderungen sind wie folgt.

3 **Konzept zur Ausbildung von Jugendleiter*innen nach Juleica-Standard im BDKJ**
4 **Berlin**

Inhalt

6 1. Grundlagen und Ziele der Schulungsarbeit

7 2. Rahmenrichtlinien in der Schulungsarbeit

8 3. Grundausbildung

9 1. Juleica-Schulung

10 2. Erste-Hilfe-Kurs

11 4. Fortbildung - Aufbauschulung zur Verlängerung der Juleica

12 5. Praxisbegleitung

13 6. Die Juleica

- 14 1. Kriterien für die Beantragung
15 2. Gültigkeit und Zielgruppe

16

17 7. Schulungskonzept erstellen

18 8. Die Junior-Juleica (Juju) für jüngere Jugendliche

19 Liebe Freund*innen,

20 liebe Mitarbeiter*innen in der kirchlichen Jugendarbeit!

21 Ohne das Engagement und die Arbeit von qualifizierten Ehrenamtlichen wäre
22 Kinder- und Jugend(verbands)arbeit im Erzbistum Berlin undenkbar!

23 Es ist unser wichtigstes Kennzeichen, dass hier ehrenamtliche Jugendliche und
24 junge Erwachsene tätig sind und in eigener Verantwortung, kompetent und
25 engagiert Jugend(verbands)arbeit selbst gestalten und organisieren.

26 Für die Vielzahl der Tätigkeitsfelder, in denen Ehrenamtliche wirken, müssen sie
27 ausreichend qualifiziert sein.

28 Angefangen von der Leitung

29 • von Kinder- und Jugendgruppen

30 • Wochenendkursen

31 • Reisen

32 • internationalen Begegnungen

33 überdie Leitung einer Pfarrjugend

34 bis hin zuVerbandsleitung oder jugend- und kirchenpolitischen
35 Interessenvertretung

36 sind bedürfnisgerechte und fachlich fundierte Schulungen für die Ehrenamtlichen
37 notwendig.

37 Diese Ausbildung bedarf inhaltlicher Standards, deren Rahmen die Jugendverbände
38 des BDKJ Diözesanverband Berlin mit dieser Konzeption verbindlich für sich
39 festlegen, um eine qualitative Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Kursen zu
40 schaffen sowie eine Orientierung bei der Durchführung zu bieten, ohne auf die
41 Vielfalt der Ausbildungskonzepte zu verzichten.

42 Nach der Ausbildung sind die Jugendleiter*innen berechtigt, die Jugendleiter*in-
43 Card (Juleica) zu beantragen und erhalten somit einen bundeseinheitlichen
44 Nachweis ihrer Qualifikation.

45 Die Schulungsarbeit im Erzbistum Berlin wird in Abstimmung mit dem Team
46 Jugendpastoral von dem*der BDKJ – Schulungsreferent*in koordiniert und
47 weiterentwickelt. Der*die Referent*in gewährleistet nach Bedarf einen Austausch
48 und die Begleitung der Verantwortlichen in den Verbänden.

49 Historie: Nachdem der BDKJ Diözesanverband Berlin im Jahr 1989 das erste
50 gemeinsame Konzept zur Qualifizierung Ehrenamtlicher in der katholischen
51 Jugendarbeit verabschiedet hatte, erforderten strukturelle Entwicklungen eine
52 baldige Erneuerung im Jahre 2001. 2010 wurde das Rahmenkonzept in seiner nunmehr
53 3. Fassung auf der Diözesanversammlung 2010 verabschiedet.

54 Die 4. Fassung enthielt einige Neuerungen, insbesondere in den Bereichen
55 Präventionsschulungen, Vermittlung von Rechtsgrundlagen, Erste Hilfe Kursen
56 u.v.m..

57 Diese vorliegende 5. Fassung bildet einige Veränderungen in der
58 Schulungslandschaft im Erzbistum Berlin der vergangenen Jahre ab, gleichzeitig
59 wurden eine Aktualisierung der Themen und Inhalte vorgenommen und einige
60 praxisbezogene Hinweise für die Durchführung von Juleica-Schulungen hinzugefügt.

61 Viel Spaß beim Lesen wünscht der Diözesanvorstand!

62 **1. Grundlagen und Ziele der Schulungsarbeit**

63 Ziel der Schulungsarbeit im BDKJ Diözesanverband Berlin ist, alle ehrenamtlich
64 in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit Engagierten ausreichend
65 für ihre Aufgaben zu qualifizieren, sie zu begleiten und fortzubilden.

66 Dadurch sollen sie die freiwillige Tätigkeit für sich als zufriedenstellend und
67 persönlich bereichernd ausüben können und vor Überforderung geschützt sein.

68 Darüber hinaus zielt Schulungsarbeit darauf ab, Ehrenamtliche für eine aktive
69 selbstbestimmte und selbstorganisierte Jugendarbeit innerhalb demokratischer
70 Strukturen zu begeistern und somit Verantwortung für die Interessen und
71 Bedürfnisse von sich selbst und von anderen zu übernehmen. Sie sollen zu
72 eigenständiger Meinungsbildung und aktiver Mitgestaltung motiviert werden.

73 Hierfür ist es von Bedeutung, dass berufliche Mitarbeiter*innen in den
74 Jugendverbänden dieses Anliegen mittragen und unterstützend begleiten (vgl.
75 Pastoralplan für die kirchliche Kinder und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin).

76 Der BDKJ mit seinen Jugendverbänden strebt die Selbstverwirklichung junger
77 Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft
78 Jesu Christi an. Dieses Kennzeichen unterscheidet die Schulungsarbeit im BDKJ
79 Diözesanverband Berlin von den meisten anderen Trägern von Juleica – Schulungen
80 in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern.

81 Sich nach dem Vorbild von Jesus Christus für andere Menschen unabhängig von
82 Alter, Geschlecht, Bildung und Herkunft einzusetzen, ist Grundsatz unserer
83 Arbeit. Im Umgang miteinander leitet und bestärkt uns das christliche Gebot der
84 Nächstenliebe.

85 Der BDKJ hat den ganzen Menschen und seine Förderung im Blick. Demzufolge müssen
86 im Rahmen der Schulungsarbeit folgende vier Themenfelder in angemessenem Umfang
87 bedacht und umgesetzt werden:

88 **Persönlichkeitsbildung und eigenverantwortliches Handeln**

89 *Sich selbstkritisch kennen lernen*

- 90 • die eigene Entwicklung und die eigenen Stärken und Schwächen wahrnehmen
91 und persönliche Handlungsmöglichkeiten erweitern
- 92 • Reflexionsfähigkeit in Bezug auf mich und meine Umwelt erlernen
- 93 • Kommunikationsfähigkeit ausbauen
- 94 • die persönliche Motivation für das Engagement in der Jugendarbeit
95 entdecken

96 **Fähigkeit zum Handeln in und mit Gruppen**

97 *Sich verantwortungsbewusst einbringen*

- 98 • die Gruppenmitglieder wahrnehmen und ihre Bedürfnisse erkennen
- 99 • gemeinsam eine Vision oder ein Ziel entwickeln
- 100 • sich mit gruppendynamischen Prozessen auseinandersetzen und kompetent mit
101 Konflikten umgehen
- 102 • angemessene Methoden für die Gruppensituation und das jeweilige Ziel
103 auswählen
- 104 • Leitungskompetenz erwerben, vor allem für die Leitung im Team

105 **Handeln in Politik, Kirche und Gesellschaft**

106 *Sich kompetent einmischen*

- 107 • verbandliche und weitere Strukturen der Selbst- und Mitbestimmung
108 kennenlernen
- 109 • gesellschaftliche und kirchliche Herausforderungen erkennen
- 110 • eigene Standpunkte entwickeln und vertreten
- 111 • die eigenen Interessen in die jeweilige Gremienarbeit einbringen

112 **Spiritualität und Glaube**

113 *Sich begründet wissen*

- 114 • in der Gemeinschaft mit anderen unterwegs sein
- 115 • eine eigene Spiritualität entwickeln und sich mit dem persönlichen Glauben
116 auseinander setzen
- 117 • sich für eine bessere Welt einsetzen (Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung
118 der Schöpfung)

119 • Gott und menschliche Erfahrungen in liturgischen Feiern und spirituellen
120 Impulsen in Beziehung setzen

121 • sich kreativ und kritisch mit Inhalten des katholischen Glaubens
122 auseinandersetzen

123 **2. Rahmenrichtlinien in der Schulungsarbeit**

124 Diese Rahmenrichtlinien umschreiben Mindeststandards für die Schulungsarbeit im
125 BDKJ Diözesanverband Berlin und seinen Jugendverbänden und gilt auch für
126 Juleica-Schulungen, die in den Pfarreien im Erzbistum Berlin durchgeführt
127 werden.

128 Sie erfüllen sowohl inhaltlich als auch formal die Richtlinien für die
129 Ausstellung der Juleica der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg –
130 Vorpommern.

131 Entsprechend der eingangs beschriebenen Zielen sollen Jugendliche schrittweise
132 an Leitungsaufgaben herangeführt und dafür qualifiziert werden.

133 Nach der umfassenden Grundqualifikation im Rahmen einer Juleica-Schulung startet
134 für die Gruppenleiter*innen die Erprobung des Gelernten und der eigenen Person
135 in der praktischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit mit allen ihren Facetten.
136 Während der mehrjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit sollten regelmäßig
137 Aufbauschulungen in Form von weiterführenden und vertiefenden Modulen, besucht
138 werden, um sich in spezifischen Themen fortzubilden.

139 Im dritten Teil des Abschnitts werden unterschiedliche Formen der Begleitung von
140 ehrenamtlichen Jugendleiter/innen während ihrer Tätigkeit beschrieben. Da der
141 organisatorische Rahmen in den einzelnen Jugendverbänden sehr verschieden
142 gehandhabt wird, sind in dieser Rahmenkonzeption verschiedene Formen aufgeführt.

143 **I GRUNDAUSBILDUNG**

144 **a) Juleica-Schulung**

145 Die Juleica-Schulung ist die Grundausbildung für Jugendliche und eine
146 Voraussetzung dafür, eine Leitungstätigkeit in der Jugendarbeit übernehmen zu
147 können. Er orientiert sich an den vier Zielen dieses Schulungskonzeptes aus dem
148 vorigen Kapitel und ist der umfangreichste Baustein zum Erwerb der Juleica.

149 **Anbieter von Juleica-Schulungen**

150 Die Jugendverbände des BDKJ Diözesanverband Berlin schulen eigenständig oder mit
151 Unterstützung durch die BDKJ Diözesanstelle. Die Verbände erstellen ein eigenes
152 Konzept für die Ausbildung, welches den Mindestanforderungen dieses BDKJ
153 Schulungskonzeptes entspricht und reichen dieses spätestens vier Wochen vor der
154 Schulung ein, falls es noch nicht in der BDKJ Diözesanstelle vorliegt.

155 **Das Team**

156 Das Schulungsteam sollte möglichst paritätisch besetzt sein und wenn möglich
157 sowohl aus beruflichen als auch ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bestehen. Die
158 Teamer*innen müssen Erfahrungen aus eigener, mehrjähriger Leitungspraxis
159 mitbringen oder werden durch den Verband oder den BDKJ für diese Tätigkeit
160 ausgebildet.

161 Wird eine Juleica-Schulung in Zusammenarbeit von zwei verschiedenen Verbänden
162 durchgeführt, ist ein gemeinsames Schulungsteam anzustreben.

163 Für Schulungsteams gibt es mindestens ein Treffen aller
164 Schulungsverantwortlichen im Jahr. Dieses Treffen wird von der*dem BDKJ -
165 Schulungsreferenten*in vorbereitet und durchgeführt. Es beinhaltet neben
166 kollegialem Austausch, Absprachen zu Kursangeboten und aktuellen Juleica -
167 Entwicklungen auch thematische Schwerpunkte, die die Beteiligten der Treffen
168 einbringen.

169 **Zielgruppe**

170 Die Juleica-Schulungen sind für Jugendliche konzipiert, die sich für das Leiten
171 von Gruppen, das Organisieren von Aktionen und die Übernahme von
172 Leitungsverantwortung in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit
173 interessieren oder bereits aktiv sind.

174 Die Jugendlichen können die Juleica - Ausbildung frühestens im Alter von 15
175 Jahren beginnen.

176 Im Diözesanverband Berlin werden die Juleica-Schulungen auch schon von jüngeren
177 Teilnehmenden besucht (d.h. unter 15 Jahren). Aus diesem Grund wurde im
178 Landesjugendring Berlin 2024 ein Konzept für eine Junior-Juleica (Juju)
179 entwickelt. Ihr findet dieses in Kapitel 6 dieses Konzepts.

180 **Mindestanforderungen an den Kurs**

181 Eine Juleica-Schulung umfasst mindestens 40 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit,
182 wenn möglich an sechs aufeinander folgenden Tagen. Wird der Kurs in mehreren
183 Abschnitten durchgeführt, beinhaltet er mindestens drei zusammenhängende Tage.

184 Die Gruppe soll eine Anzahl von 20 Teilnehmer*innen nicht überschreiten und
185 sollte mindestens aus 10 Teilnehmer*innen bestehen.

186 Zum Abschluss des Kurses wird mit der Gruppe eine Gesamtreflexion durchgeführt
187 und die Resultate im Team besprochen.

188 Das Leitungsteam bescheinigt jedem*jeder Teilnehmer*in mit einem Zertifikat die
189 aktive Teilnahme an den thematischen Einheiten und die grundsätzliche Eignung
190 als Gruppenleiter*in. Falls Zweifel an der prinzipiellen Eignung des*der
191 Jugendlichen bestehen, soll dies auf der Bescheinigung vermerkt und Rücksprache
192 gehalten werden mit den Verantwortlichen in der jeweiligen Gemeinde bzw. des
193 Verbands sowie dem*der BDKJ-Schulungsreferent*in, da er*sie über die Ausstellung
194 der Juleica wacht.

195 **Inhaltliche Grundlage des Kurses - die Themenfelder**

196 Diese Inhalte beschreiben als Standard das thematische Spektrum einer Juleica-
197 Schulung. Die Bildungseinheiten sollen sich an den Erfahrungen und der
198 Lebenswelt der Jugendlichen orientieren und auf möglichst kreative und
199 ganzheitliche Art gestaltet sein. Weiterhin legen wir Wert auf praxisnahe und
200 zielorientierte Vermittlung der Themen. Unser Bildungsverständnis ist von
201 Vielfalt und gegenseitigem Respekt geprägt und regt die Teilnehmer*innen dazu
202 an, sich selbst zu reflektieren und einzuschätzen sowie einander eine
203 Rückmeldung zu geben.

204 Jedes der aufgeführten Themenfelder muss in einem angemessenen Zeitrahmen
205 behandelt werden. Dabei gibt es Unterthemen, die verpflichtend zu behandeln sind
206 (darunter:) und weitere Themen, die ihr außerdem behandeln könnt (außerdem zum
207 Beispiel:). Bei manchen Themen gibt es nur Pflichtteile oder nur Optionen, aus
208 denen ihr wählen könnt:

209 **Persönlichkeit der Jugendleiter/innen – Entwicklung von Leitungskompetenz**

210 darunter:

211 • Selbstreflexion

212 • Leitungs- und Führungsstile

213 außerdem zum Beispiel:

214 • Identitätsentwicklung

215 • Teamarbeit

216 • eigene Leitungsmotivation und Leitungsverständnis

217 **Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen**

218 darunter:

219 • Sozialisation von Kindern und Jugendlichen

220 • Entwicklungspsychologie

221 • Problematik Rechtsextremismus

222 • Außerdem zum Beispiel:

223 • Gewaltprävention

224 • christliches Milieu

225 • Mentale Gesundheit

226 • Medienkompetenz und Medienkonsum

227 • Umgang mit Stress

228 **Pädagogik**

229 darunter:

230 • Gruppenpädagogik

231 • Spielpädagogik

232 Außerdem zum Beispiel:

233 • Erlebnispädagogik

234 • Sexualpädagogik

235 • Medienpädagogik und KI

236 • Umweltpädagogik

237 **Berücksichtigung der Individualität der Jugendlichen in der Jugendarbeit**

238 Darunter:

239 • Geschlecht

240 Außerdem zum Beispiel:

241 • Sensibilisierung der Jugendleiter*innen für die Eigenschaften, die die
242 Teilnehmer*innen „mitbringen“

243 • Migrationshintergrund

244 • finanzielle Situation

245 • körperliche Beeinträchtigungen

246 **Kommunikation**

247 Darunter:

248 • Kommunikationsregeln

249 • Gesprächsführung

250 • Moderation

251 Außerdem zum Beispiel:

252 • Konfliktlösung

253 **Prävention von sexualisierter Gewalt (im Rahmen einer Basisschulung von 6**
254 **Stunden)**

255 • Darunter: Sensibilisierung (Nähe/ Distanz, Rolle als Leitung)

256 • Basiswissen (Definition, Zahlen und Fakten, Täterstrategien, Opfersignale,
257 Folgen)

258 • Handlungsoptionen in problematischen Situationen und Verfahrenswege

259 • Unterstützungsmöglichkeiten

260 • Schutzkonzept BDKJ Berlin

261 • Gemeinsame Erklärung zum Schutz von sex. Gewalt
262 (Selbstverpflichtungserklärung, Beschluss der Diözesanversammlung 2013)

263 **Organisation, Planung und Programmgestaltung**

264 Darunter:

265 • Projektarbeit

266 • Veranstaltungsplanung

267 • Methodeneinsatz

268 • Öffentlichkeitsarbeit

269 **Spiritualität**

270 Zum Beispiel:

- 271 • spirituelle Impulse gestalten und erfahren
- 272 • verschiedene liturgische Formen ausprobieren
- 273 • kreative Bibelarbeit
- 274 • Idealbild von Kirche

275 **Selbstverständnis der Jugendverbandsarbeit**

276 Zum Beispiel:

- 277 • Organisationsstrukturen in Kirche und Verband
- 278 • Beteiligungsmöglichkeiten aufzeigen
- 279 • Ggf. Vorstellung des Verbandes
- 280 • Ziele und Merkmale erläutern: Freiwilligkeit, Selbstbestimmung innerhalb
281 demokratischer Strukturen, Selbstorganisation, Interessenvertretung,
282 Ehrenamtlichkeit, christliche Wertorientierung
- 283 • verbandsspezifische Themen und Methoden: politische Bildung, kulturelle
284 Bildung, internationale Jugendarbeit, etc.

285 **Vermittlung von Rechtsgrundlagen**

286 Darunter:

- 287 • Rechtliche Grundlagen von Jugendarbeit
- 288 • Aufsichtspflicht
- 289 • Haftung
- 290 • Versicherung
- 291 • Jugendschutzgesetz

292 Außerdem zum Beispiel:

- 293 • Sexualstrafrecht
- 294 • Infektionsschutz
- 295 • Datenschutz und Urheberrecht

296 Hinweis: Die Themenfeldern Rechtliche Grundlagen von Jugendarbeit und Prävention
297 von sexualisierter Gewalt müssen nicht zwangsläufig im Rahmen der Juleica-
298 Schulungswoche behandelt werden. Hierfür können auch die Angebote des BDJ und
299 der Jugendpastoral im Erzbistum Berlin genutzt werden. Schulungen für Prävention
300 werden in regelmäßigen Abständen im Jugendpastoralen Zentrum angeboten und
301 können auch nach Absprache für Juleica-Gruppen extra organisiert werden. Kurse
302 für rechtliche Grundlagen von Jugendarbeit können in Absprache mit der*dem
303 Schulungsreferent*in der BDJ Diözesanstelle von diesem*dieser vor Ort auf einer
304 Juleica-Schulung oder in den Räumlichkeiten des JPZ als Extra-Termin angeboten
305 werden.

306 **b) Erste-Hilfe-Kurs**

307 Die Ausbildung in Erster Hilfe für Gruppenleiter*innen findet in der Regel als
308 Extra-Termin zusätzlich zur Juleica-Schulung statt und wird mindestens einmal im
309 Jahr von der BDJ Diözesanstelle angeboten. Der Kurs umfasst eine Dauer von neun
310 Unterrichtseinheiten und ist für Interessierte, welche die Juleica beantragen
311 möchten, kostenfrei. Der Kurs kann auch bei anderen Anbietern absolviert werden.
312 Außerdem können Jugendverbände selbst Erste-Hilfe-Kurse organisieren und einen
313 Zuschuss durch den BDJ bekommen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich danach,
314 wie viele Schulungen durch Jugendverbände in diesem Jahr über den BDJ
315 abgerechnet werden.

316 **II FORTBILDUNG**

317 **Aufbauschulung zur Verlängerung der Juleica**

318 Über die Juleica-Schulungen hinaus gibt es Angebote zur Fortbildung von
319 Gruppenleiter*innen und anderen Führungskräften, um für die vielfältigen
320 Bereiche der Jugendarbeit verantwortliche Jugendliche entsprechend zu
321 qualifizieren.

322 **Anbieter von Aufbauschulungen**

323 Aufbauschulungen können von Jugendverbänden oder der BDKJ-Diözesanstelle in
324 Kooperation mit einem Verband durchgeführt werden.

325 Aufgrund der speziellen Bildungsinhalte können nach Bedarf Kooperationen mit
326 anderen Organisationen oder geeigneten Einzelpersonen eingegangen werden.

327 Zielbeschreibung und geplanter Programmablauf sind vier Wochen vor der
328 Veranstaltung im Schulungsreferat einzureichen, damit sie als Aufbauschulung
329 anerkannt werden kann.

330 **Zielgruppe**

331 Die Aufbauschulungen sind für Jugendliche und junge Erwachsene konzipiert, die
332 bereits eine Juleica besitzen und weiterhin in der Jugendarbeit tätig sind.

333 Die Schulungen stehen auch weiteren Interessierten offen.

334 **Mindestanforderungen an den Rahmen und Inhalt der Kurse**

335 Der zeitliche Umfang muss mindestens 8 Stunden umfassen, damit eine Verlängerung
336 der Juleica möglich ist. Die Anforderungen an das Team sind gleich den
337 beschriebenen Anforderungen im Kapitel „Juleica-Schulung“.

338 Die Themen der Aufbauschulungen müssen für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit
339 mittelbar oder unmittelbar relevant sein und sollen jeweils im Hinblick auf die
340 individuelle Rolle als Gruppenleiter*in reflektiert werden.

341 Mögliche Themen sind:

- 342 • Ausbau der personalen Kompetenz: Rhetorik, Gesprächsleitung und Moderation
343 von Gruppen, gewaltfreie Kommunikation

- 344 • Projektmanagement, Veranstaltungsplanung, Finanzierung und
345 Öffentlichkeitsarbeit

- 346 • Weiterqualifizierung und Aktivierung zum politischen Handeln z.B. auf den
347 Gebieten Demokratie und Toleranz; Rechtsextremismus und Rassismus;
348 Globalisierung, Solidarität und weltweite Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit,
349 Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt

- 350 • Interessenvertretung in Gremien: Training für Vertreter*innen in
351 Pfarrgemeinderäten

- 352 • spirituelle Impulse und neue religiöse Elemente für die Arbeit mit Kindern
353 und Jugendlichen

- 354 • Erlernen neuer Methoden: z.B. Erlebnispädagogik, Theaterpädagogik,
355 Sexualpädagogik, Spielpädagogik, Medienpädagogik

- 356 • Gruppenpädagogik: Konfliktbearbeitung, Motivation in der Gruppe,
357 Analysemodelle (z.B. Themenzentrierte Interaktion), Beteiligung von
358 Kindern und Jugendlichen, Führen und Leiten

- 359 • Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen: z.B. Medienkompetenz und
360 Social Media, Mentale Gesundheit und psychische Krankheiten, Umgang mit
361 Sucht- und Drogenproblematik, Kindeswohlgefährdung, Armut

362 Es können auch andere Fortbildungskurse für die Verlängerung der Juleica
363 anerkannt werden, wenn diese im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit
364 stehen wie z.B. das Thema Personalführung bei Leitungsaufgaben.

365 **III PRAXISBEGLEITUNG**

366 Wenn Jugendliche nach der Ausbildung die ersten Schritte in der Praxis machen,
367 ist eine begleitende und beratende Unterstützung unerlässlich.

368 Der Einstieg in eine leitende und verantwortungsvolle Aufgabe sollte stückweise
369 und in Absprache mit einer erfahrenen Person erfolgen, die bei Problemen und
370 Fragen unterstützend zur Seite stehen kann.

371 Während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit brauchen Jugendliche einen Raum, in dem
372 sie Fragen und Probleme des Gruppenalltags besprechen können, in dem sie
373 angeregt werden, ihre eigene Rolle in der Leitungsposition zu finden, einen
374 realistischen Blick auf eigene Ressourcen und Fähigkeiten zu erlangen und eigene
375 Kompetenzen zu vertiefen. Und natürlich auch einen Raum, in dem Frustrationen
376 aufgefangen werden können und Wertschätzung für das Engagement spürbar wird.

377 Um die ehrenamtliche Tätigkeit in solch einer Atmosphäre zu ermöglichen und eine
378 freie Gestaltung der Möglichkeiten zu gewährleisten bedarf es demzufolge
379 kontinuierlicher und kompetenter Ansprechpersonen.

380 Je nach Situation und zeitlichen, örtlichen und personellen Gegebenheiten bieten
381 sich unterschiedliche Modelle und Formen der Praxisbegleitung an:

- 382 • Nachtreffen nach der Gruppenleiterschulung
- 383 • regelmäßiger Stammtisch als Ort des Erfahrungsaustausches
- 384 • leiten im Team mit erfahrenen Gruppenleiter/innen
- 385 • kollegiale Beratung
- 386 • Angebote zur Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte und
387 Methodenkompetenz
- 388 • bei den Leiterrunden

389 Falls solche Angebote im Jugendverband nicht vorhanden sind, können sich
390 Interessierte an den Vorstand im eigenen Verband oder an die BDKJ Diözesanstelle
391 wenden.

392 **3. Die Juleica**

393 Die Jugendleiter*in-Card ist der amtliche, bundesweit einheitliche Ausweis für
394 Gruppenleiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dokumentiert das
395 ehrenamtliche Engagement und weist die Ausbildung der Inhaber*innen nach.

396 Die Juleica gewährleistet durch einheitliche Standards eine Qualität in der
397 pädagogischen Arbeit.

398 Im BDKJ Diözesanverband Berlin wird der Anreiz zur Erlangung und Verbreitung der
399 Karte auch durch die Berücksichtigung (der Anzahl) der Juleica-Inhaber*innen in
400 der finanziellen Förderung der Jugendverbände geschaffen.

401 **a) Kriterien für die Beantragung**

402 Zur Beantragung der Juleica bei der ausstellenden Behörde der einzelnen

403 Bundesländer müssen in der Diözesanstelle des BDKJ Berlin folgende Unterlagen
404 eingereicht werden:

- 405 • Nachweis über die Teilnahme an einer anerkannten Juleica-Schulung, in der
406 mindestens alle vorgeschriebenen Themen behandelt wurden

- 407 • Nachweis über die unterzeichnete Gemeinsame Erklärung zum Schutz von
408 sexualisierter Gewalt

- 409 • Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der nicht länger
410 als zwei Jahre zurückliegen darf Sofern nicht in der Juleica-Schulung
411 enthalten: Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung über rechtliche
412 Grundlagen für die Jugendarbeit

- 413 • Sofern nicht in der Juleica-Schulung enthalten: Nachweis über die
414 Teilnahme an einer Basisschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt
415 mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 6 Stunden- ein digitales Foto

416 Wenn die Unterlagen komplett vorliegen, kann der Antrag über das Internetportal
417 www.juleica-antrag.de gestellt bzw. genehmigt werden.

418 **b) Gültigkeit und Zielgruppe**

419 Die Juleica muss innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss einer Juleica-
420 Schulung über das Antragsystem beantragt werden. Innerhalb dieses Jahres müssen
421 ggf. auch die weiteren Bausteine, wie eine Präventionsschulung und eine Schulung
422 über rechtliche Grundlagen der Jugendarbeit, erfolgt sein. Der Erste-Hilfe-Kurs
423 darf maximal 2 Jahre her sein bei Beantragung der Juleica. Die Karte ist drei
424 Jahre gültig. Sie kann um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn der*die
425 Inhaber*in weiterhin in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist und an mindestens
426 einer Fort- oder Weiterbildung, einer sogenannten Aufbauschulung, teilgenommen
427 hat.

428 Die Juleica ist vorrangig für ehrenamtlich Verantwortliche vorgesehen, die in
429 der selbstbestimmten und selbstorganisierten Jugendarbeit tätig sind.

430 Sie kann jedoch auch für Haupt- und Nebenberufliche in der Jugendarbeit
431 ausgestellt werden, sofern sie als Jugendleiter*innen aktiv sind.

432 **Persönliche Eignung**

433 Für das erfolgreiche Absolvieren einer Juleica-Ausbildung und als Voraussetzung
434 zum Erlangen einer Juleica ist jedoch nicht nur nötig, alle oben beschriebenen
435 Ausbildungsinhalte abzudecken, auch die persönliche Eignung von angehenden

436 Jugendleiter*innen spielt eine Rolle. Sollte es von Seiten der Kursteamer*innen,
437 der Pfarrei oder dem Jugendverband, in dem der*die Jugendliche tätig ist,
438 begründete Bedenken geben, dass die Person nicht geeignet ist, Kinder- und
439 Jugendgruppen zu betreuen und zu leiten, kann es sein, dass dies die
440 Voraussetzung für das Erlangen einer Juleica beeinflusst. Hierfür bedarf es dem
441 Austausch zwischen dem*der Schulungsreferent*in des BDKJ Berlin, den
442 Kursteamer*innen und den Menschen aus der Ursprungsgemeinde oder dem
443 Jugendverband, um eine Einschätzung darüber treffen zu können, ob eine
444 persönliche Eignung vorliegt. Ein Hinweis, dass eine Person nicht als
445 Jugendleiter*in geeignet ist und somit ggf. eine Verweigerung der Juleica bei
446 erfolgreicher Absolvierung der Ausbildungsinhalte, muss gut durchdacht und
447 pädagogisch begründet sein.

448 **4. Schulungskonzept erstellen**

449 **Das Grundsätzliche** Die Schulungskonzepte der Jugendverbände umschreiben das
450 spezifische Schulungsprofil des jeweiligen Verbandes. Um eine hohe Qualität
451 dieser Schulungen sicherzustellen und auch gegenüber den staatlichen Behörden
452 entsprechende Standards der Schulung zu gewährleisten, werden die
453 Schulungskonzepte mit den Mindestanforderungen im BDKJ-Schulungskonzept
454 abgeglichen. Das Konzept muss sechs Wochen vor der Schulung im Schulungsreferat
455 des BDKJ eingereicht werden, um im Vorfeld anerkannt zu werden.

456 **Das Besondere**

457 Der*die Schulungsreferent*in des BDKJ bietet gern Unterstützung bei der
458 Erarbeitung oder Weiterentwicklung eines Schulungskonzeptes an!

459 Was gehört in ein Konzept?

460 1. Zielbeschreibung

461 Was will der Verband mit der Schulung erreichen?

462 Wer soll geschult werden?

463 Für welche Aufgabenbereiche soll geschult werden?

464 2. Inhalte

465 Welche Themenbereiche sollen vermittelt werden?

466 Welche Schritte sind notwendig, um das Ziel zu erreichen?

467 3. Methoden

468 Wie setze ich die Inhalte praktisch um?

469 Welche Methoden wende ich wann, wofür, warum an?

470 Welche Rahmenbedingungen soll die Schulung haben?

471 Was will / muss ich noch berücksichtigen?

472 4. Ablaufplan

473 Was machen wir wann?

474 Wer übernimmt wofür die Verantwortung?

475 **Beispiel-Wochenplan und Hinweise zum Erstellen eines Wochenplans**

476 (Grafische Darstellung eines Beispielwochenplans)

477 **Hilfreiche Hinweise zum Erstellen eines Wochenplans:**

478 • **Zeit zum Ankommen und Abschiednehmen einplanen**

479 Zum guten Ankommen in der Gruppe ist es hilfreich, den Teilnehmer*innen zu
480 Beginn des Kurses vorzustellen, was auf sie zukommt, ihnen einen Überblick über
481 die Gruppe, den Ort etc. zu geben (auch z.B. durch eine visuelle Darstellung des
482 Wochenplans) und in den ersten Tagen der Schulung immer wieder Spiele zum
483 Kennenlernen und zur Vertrauensbildung einzubauen. Zudem ist es für das
484 Gruppengefühl förderlich, sich gemeinsame Regeln für das Miteinander auf der
485 Juleica-Schulung aufzustellen. Auch der Abschied sollte genug Raum finden und
486 kann bereits am letzten Abend eingeläutet werden. Am Abreisetag sollte ein gutes
487 Setting für gemeinsame und individuelle Verabschiedungen geschaffen werden, z.B.
488 mit einem Ritual oder einer Abschiedsmethode.

489 • **Gruppendynamik im Laufe der Kurswoche beachten**

490 Bei der Planung, wann in der Woche welches Thema behandelt werden soll, sollte
491 die voraussichtliche Gruppendynamik über den Wochenverlauf bedacht werden
492 (Gruppenphasen). So sollten zu Beginn der Woche eher Themen und Methoden
493 vorkommen, die kein hohes Maß an Vertrauen erfordern. Auch die Gestaltung der
494 Einheiten, in denen die Zusammenarbeit als Gruppe gefordert ist und die
495 einzelnen Teilnehmer*innen ihre Komfortzone überschreiten (können), wie z.B.
496 eine erlebnispädagogische Einheit, sollte an die jeweilige Gruppe und deren
497 Gruppenprozess angepasst sein. Es ist zum Beispiel empfehlenswert, das Thema
498 Prävention von sexualisierter Gewalt, sofern es im Rahmen der Kurswoche
499 behandelt wird, im letzten Drittel der Woche zu platzieren. So haben die
500 Teilnehmer*innen genug Zeit, eine vertrauensvolle Gemeinschaft zu bilden.
501 Gleichzeitig ist es sinnvoll, nach dem Thema noch mindestens einen Kurstag zu
502 haben, an dem ggf. im Nachgang aufkommende Themen vom Kursteam aufgefangen
503 werden können.

504 • **Ausgewogenheit von intensiven und weniger intensiven Einheiten an einem**
505 **Tag**

506 Für eine Wochengestaltung, die weder über- noch unterfordert, ist eine gute
507 Mischung an intensiven und weniger intensiven Inhalten an jedem Kurstag
508 entscheidend. So ist es z.B. sinnvoll, an intensiven Tagen ein freiwilliges und
509 lockeres Abendprogramm anzubieten. Einheiten, die viel Selbstreflexion erfordern
510 oder in denen es viel inhaltlichen Input gibt, sollten mit Einheiten kombiniert
511 werden, die z.B. Bewegung oder spielerische Elemente enthalten. Unbedingt drei
512 inhaltlich intensive Einheiten am Tag unterbringen zu wollen, hat im
513 Zweifelsfall den Effekt, dass die Teilnehmer*innen sich überfordert fühlen oder
514 Inhalte im Laufe des Tages immer schlechter aufgenommen werden können.

515 • **Störungen haben Vorrang**

516 Eine Kurswoche kann für eine Gruppe eine intensive Erfahrung sein, nicht selten
517 treten zu einem gewissen Zeitpunkt Konflikte, schlechte Stimmung oder „dicke
518 Luft“ auf, die auch die inhaltlichen Einheiten stören können. In solchen Fällen
519 ist es nicht empfohlen, stur am inhaltlichen Programm festzuhalten. Die jungen
520 Menschen können sich im Zweifelsfall nicht auf die Inhalte konzentrieren. Besser
521 ist es dann, die Stimmung oder die Konflikte zum Thema zu machen und zu
522 bearbeiten, um bestenfalls anschließend wieder Raum für die Kursinhalte zu
523 haben.

524 • **Themen auslagern und sich externe Unterstützung holen**

525 Ihr müsst nicht alle Themen in eurer Kurswoche unterbringen! Insbesondere die

526 Einheit zu Prävention von sexualisierter Gewalt kann und muss ggf. ausgelagert
527 werden, da sie von extra für das Thema ausgebildeten Teamer*innen durchgeführt
528 werden muss. Hier könnt ihr z.B. auf die Angebote im Jugendpastoralen Zentrum
529 zurückgreifen (siehe Homepage des BDKJ) oder den*die BDKJ-Schulungsreferent*in
530 ansprechen, damit erfahrene Teamer*innen die Präventionsschulung bei euch vor
531 Ort durchführen. Für das Thema rechtliche Grundlagen von Jugendarbeit könnt ihr
532 gerne den*die Schulungsreferent*in auf eure Juleica-Schulung einladen oder mit
533 ihm*ihr vereinbaren, wann es ein Angebot außerhalb der Kurswoche zu dem Thema
534 geben kann. Auch in Bezug auf andere Themen, die ihr zeitlich nicht eingeplant
535 bekommt oder die euch inhaltlich Bauchschmerzen machen, könnt ihr euch an
536 den*die Schulungsreferent*in wenden und mit ihm*ihr eine Lösung finden, wie ihr
537 die Themen außerhalb eurer Kurswoche behandeln könnt.

538 **6. Die Junior-Juleica (Juju) als Angebot für angehende Jugendleiter*innen** 539 **unter 15/16 Jahren**

540 Aufgrund der gemeinsamen Erfahrung vieler Jugendverbände, dass immer jüngere
541 Jugendliche in Leitungs-/Teamer*innen oder Gruppenbegleitungspositionen in der
542 Jugendarbeit mitwirken, hat die Juleica-Kommission des Landesjugendring Berlin
543 2024 ein Konzept für eine Schulung für angehende Jugendleiter*innen ab 13 Jahren
544 entwickelt. Die Teilnehmer*innen können mit dieser Schulung nicht die Juleica
545 beantragen. Auch sind die Juju-Qualitätsstandards im Kontrast zu den Juleica-
546 Ausführungsvorschriften nicht verbindlich, sondern eine Orientierung für alle,
547 die eine Schulung für die genannte Altersgruppe anbieten wollen. Im Folgenden
548 findet ihr einen Auszug aus den Qualitätsstandards für eine Junior-Juleica des
549 Landesjugendrings Berlin (Stand Juni 2024) [\[1\]](#):

550 **Empfohlene Qualitätsstandards für die Schulung mit Jugendlichen im Alter** 551 **von 13-14 Jahren**

552 Die Kommission Juleica nimmt ein zunehmendes Interesse bei jungen Aktiven wahr,
553 die noch

554 nicht das notwendige Alter für eine Juleica haben, Grundlagen der Gruppenleitung
555 zu

556 erlernen. Um dem Bedarf gerecht zu werden und ein adäquates Angebot zu
557 entwickeln,

558 haben die Kommissionsmitglieder auf Grundlage bereits vorhandener
559 verbandsinterner

560 Konzepte gemeinsame Qualitätsstandards entwickelt. Diese können bei der
561 Entwicklung einer Schulung für junge Engagierte im Alter von 13-14 Jahren zur
562 Unterstützung dienen. Sie sind allerdings – anders als die Juleica-
563 Ausführungsvorschriften – keine Voraussetzung für die inhaltliche Gestaltung
564 entsprechender Angebote. Im Anschluss einer Teilnahme an dieser Schulung kann
565 ein Zertifikat vom Schulungsträger ausgestellt werden. Dies ist jedoch, im
566 Gegensatz zur Juleica, kein anerkannter bundesweit einheitlicher Ausweis.

567 **Ziele für den Verband:**

- 568 - Verbandsbindung
- 569 - Kultur der Anerkennung des Engagements
- 570 - Begeisterung für Weiterbildung und Engagement wecken und festigen

571 **für den_die JuJu:**

- 572 - Einstieg in und Verständnis der Jugendleiter*innenrolle
- 573 - Ausprobieren und Reflektieren bei Umsetzung erlernter Inhalte
- 574 - persönliche Entwicklung
- 575 - Reflexion und Vertrauen in eigene Fähigkeiten
- 576 - Kompetenzen bezüglich Methodenvielfalt
- 577 - Weiterbildungsangebote kennenlernen

578 **Rahmen**

579 Hinweis: Der Rahmen kann an die eigenen Voraussetzungen angepasst werden.

580 **Teilnehmer_innen**

- 581 - Alter: 13-14
- 582 - Gruppengröße: 20 Jugendliche

583 **Team**

- 584 - 4 Teamer*innen (mit Juleica), 2 Hauptamtliche
585 - keine weitere Nebenfunktionen (volle Konzentration auf Leitung der Schulung)

586 **Strukturell**

- 587 - Vorbereitungstreffen der Teamer*innen
588 - mindestens 5 Tage am Stück für das durch die Kommission vorgeschlagene
589 Programm
590 - klare Einbindung der JuJus in der zukünftigen Praxis – sie müssen
591 Verantwortung
592 übernehmen dürfen
593 - eine Mustervorlage für verbandsinternes Zertifikat inkl. Einsatzstelle wird
594 durch den
595 Landesjugendring zur Verfügung gestellt

596 **Inhalte**

- 597 Grundsätzlich gilt: Das Erleben der gruppendynamischen Prozesse bietet die
598 Grundlage für
599 das Lernen durch Reflektion. Folgende Inhalte werden behandelt:
600 - Gruppenprozesse kennenlernen und nachvollziehen, neue Rollen + Verantwortung,
601 neue
602 Erfahrungen und eigene Einstellungen reflektieren
603 - Partizipation: Mitreden, Meinung bilden und vertreten, Mitbestimmen, Methoden
604 zur
605 Entscheidungsfindung, niedrigschwellige Demokratieprozesse

- 606 - Prävention sexualisierter Gewalt: Sensibilisierung, grundsätzliches Wissen,
607 Nähe/Distanz,
- 608 Kindeswohl, Sicherheit im Agieren
- 609 - Spiel- und Erlebnispädagogik: Grundzusammenhänge des Spielens kennenlernen,
610 auswählen vorbereiten, anleiten, reflektieren, einordnen (Kennlernspiele,
611 Kooperationsspiele etc.)
- 612 - Werte und Haltung: Impulse gestalten und umsetzen, Werte und Haltung
613 reflektieren.
- 614 - Thema Kinderrechte
- 615 - Diversität und Inklusion werden als Querschnittsthemen in allen Bereichen
616 beachtet.
- 617 Damit sind alle Aspekte gemeint, unter denen Teilnehmer*innen unter
618 verschiedenen
- 619 Voraussetzungen an Angeboten teilnehmen.
- 620 Gestaltung
- 621 - die Schulung findet in einem inklusiven und möglichst barrierefreien Rahmen
622 statt
- 623 - die Teamer*innen werden als Bezugspersonen für Kleingruppen eingesetzt
- 624 - es gibt im Kurs Herausforderungen für die Teilnehmer*innen im Rahmen ihrer
- 625 Möglichkeiten ohne erwachsene Begleitung (z.B.: rotierende Anleitung durch
626 Schulungsteilnehmer*innen)
- 627 - es entstehen konkrete Gruppenstundenentwürfe zum Ausprobieren, ggf.
628 Werkzeugkasten

- 629 - es werden verschiedenen Reflexionsmethoden erprobt
- 630 - die Umsetzung der Lerninhalte wird möglichst ohne Fachsprache umgesetzt
- 631 - Tagesstruktur mit freien Abenden, Angebote werden geschaffen, bleiben aber
632 freiwillig
- 633 - Visualisierung von Inhalten (Stichwort „Zwei-Sinne-Prinzip“)
- 634 - es werden begleitende Materialien (z.B. Druckvorlagen, Anleitungen oder Links)
635 in
636 barrierefreien Formaten bereitgestellt
- 637 - die JuJu-Schulung wird in Bezug zur Juleica erklärt, ggf. wird die Juleica als
638 nächster
639 Schritt vorgestellt und beworben
- 640 - Ein besonderer Fokus liegt darauf, den ehrenamtlichen Einsatz in Abgrenzung zu
641 den
642 älteren Inhaber*innen der Juleica zu besprechen. Die Teilnehmer*innen sollten in
643 keinem
644 Fall das Gefühl von Überforderung bekommen.
- 645 [1] Die folgenden Ausführungen finden sich im Original unter
646 [https://ljrberlin.de/sites/default/files/2024-](https://ljrberlin.de/sites/default/files/2024-06/qualitätsstandards_juju_stand_juni_2024_barrierefreitw.pdf)
647 [06/qualitätsstandards_juju_stand_juni_2024_barrierefreitw.pdf](https://ljrberlin.de/sites/default/files/2024-06/qualitätsstandards_juju_stand_juni_2024_barrierefreitw.pdf)